



An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Fax: +43 1 7158258

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

wegen:

Bescheid zu GZ 2020-0.823.410

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Bescheid des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 01.02.2021 zu GZ 2020-0.823.410, dem Beschwerdeführer zugestellt am 08.02.2021

Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

II. Beschwerdeerklärung

Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z1 B-VG und den §§ 7ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des Abs. 2 Z 1 § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

1)
Wie die belangten Behörde (durch Zitat von VwGH 93/10/0009) korrekt erklärt, ist „die Verweigerung der begehrten Auskünfte [...] auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen zu entscheiden“.
Noch präziser hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung Ra 2017/03/0083 erklärt: »Auch zum Auskunftsverweigerungsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf diesen Grund **im Regelfall eine pauschale Auskunftsverweigerung [...] nicht zu rechtfertigen** vermag. Auch in diesem Fall ist nämlich die begehrte Auskunft „insoweit“ zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird [...].«
Weiters erklärt der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung Ra 2017/03/0083: »Wie bei der Verweigerung der Auskunft aufgrund von Verschwiegenheitspflichten erfordert auch eine Verweigerung der Auskunftserteilung im Hinblick auf die wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben **nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen**, insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, **welcher Aufwand** mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte **erforderlich** sind, verbunden **ist**.«

Ebensolche nachvollziehbaren Tatsachenfeststellungen sind dem Bescheid jedoch nicht zu entnehmen. Es wird lediglich die – unüberprüfbare – Behauptung aufgestellt, „die für die Auskunft zuständigen Abteilungen“ wären „seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 mit deren Bekämpfung voll ausgelastet“.

Vielmehr ist gänzlich unnachvollziehbar, dass die (für die Auskunftserteilung) zuständigen Abteilungen der belangten Behörde mit der „Bekämpfung“ einer Gesundheitsbedrohung, deren Gefährlichkeit im Bereich einer gewöhnlichen Grippewelle liegt (was seit Mai 2020 durch die Studie „Infection fatality rate of COVID-19 inferred from seroprevalence data“ von John P. A. Ioannidis wissenschaftlich erwiesen ist, veröffentlicht per *Bulletin of the World Health Organization* https://www.who.int/bulletin/online_first/BLT.20.265892.pdf), „voll ausgelastet“ sind – wohingegen die im Gesundheitssystem tätigen Menschen (also Ärzte, Krankenhauspersonal und dgl.) in Österreich während der erklärten „SARS-CoV-2-Pandemie“ nie auch nur in die Nähe einer vollen Auslastung (geschweige denn in die Gefahr einer Überlastung) gekommen sind.

2)
Die belangte Behörde hat per (COVID-19-) **Verordnungen** Maßnahmen erlassen, **welche schwerwiegend in** die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (**Grundrechte**) **eingreifen**. Insbesondere wurde durch die Maßnahmen der (COVID-19-) Verordnungen der belangten Behörde schwerwiegend in die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger eingegriffen. **Solche Maßnahmen, welche in Grundrechte eingreifen, müssen immer erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein –**

andernfalls sind diese klar verfassungswidrig.

Wird durch den Gesetz- bzw. einen Verordnungsgeber (wie der belangten Behörde) in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen, so hat dieser in jedem Fall ausdrücklich eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchzuführen. Er hat dabei immer konkret alle vorhandenen **Entscheidungsgrundlagen** aufzuarbeiten und die Angemessenheit des zu erreichenden Ziels und den Grundrechtseinschränkungen anhand einer **auf transparenten Daten und Fakten beruhenden Interessensabwägung** zu überprüfen, wobei immer zwingend darzulegen ist, warum eine gelindere Alternative nicht möglich bzw. nicht geeignet gewesen wäre.

Einige Fragen des vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehrens hatten den ausdrücklichen Zweck, Informationen über die (Daten und Fakten der) Entscheidungsgrundlagen für die von der belangten Behörde verordneten Grundrechtseinschränkungen zu erlangen.

Die Verweigerung der belangten Behörde, diese Informationen (durch Beantwortung der vom Beschwerdeführer im Auskunftsbegehren gestellten Fragen) offenzulegen, sondern statt dessen zu behaupten, die Fragen könnten aus Gründen der Auslastung der zuständigen Abteilungen nicht beantwortet werden, **bedeutet** nichts Geringeres, **als dass die belangte Behörde es** aus unnachvollziehbaren Gründen (siehe Punkt 1) **unterlassen hat, den verfassungsrechtlichen Rahmen der Republik Österreich einzuhalten.**

Aus obig ausgeführten Gründen wird vom Beschwerdeführer somit höflichst der

Antrag

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

- 1) den Bescheid ersatzlos aufheben und
- 2) der belangten Behörde auftragen, den verfassungsrechtlichen Rahmen der Republik Österreich einzuhalten und die Daten und Fakten ihrer Entscheidungsgrundlagen für die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen durch die (COVID-19-) Verordnungen transparent zu machen, indem sie die Fragen des vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehrens vollumfänglich beantwortet.

Wien, 07.03.2021

